

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024

Aufgrund des § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 lit. f des Jagdgesetzes, LGBl.Nr 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr 24/1995 in der geltenden Fassung, wird die zeitweise Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024 wie folgt verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen jeweils in der Zeit vom 11. Mai bis 31. Mai im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorganes erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

- (1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2022/2023 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Eigenjagdgebiete: Alpila (Gr. Walsertal), Elsalpe, Faludriga-Nova, Laguz, Plan-sott, Schadona (Bludenz), Sera, Steris, Tiefensee-Klesi, Unterpantnom, Unterüberluth, Bäri und Tiefenwald

Genossenschaftsjagdgebiete: Fontanella II

Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal)

Eigenjagdgebiete: Faneskla, Gretschi, Innerkapell, Oberdürrwald, Platina (Silbortal), Gafluna und Latons

Genossenschaftsjagdgebiete: Bartholomäberg, Schruns und Silbortal

Wildregion 2.2 (Klostertal)

Eigenjagdgebiete: Dürrer Wald, Spullers Brazer Staffel, Mason-Bitschi, Albona, Nenzigast und Stubigeralpe

Genossenschaftsjagdgebiete: Dalaas II, Klösterle II und Klösterle III

Wildregion 2.3 (Lech)

Eigenjagdgebiete: Flühen, Götzner Alpe, Gstüt, Pazüel-Tritt, Spullerwald, Tannläger, Wöster, Zuger Alpe, Zuger Älpele und Zürs

Genossenschaftsjagdgebiete: Lech III (Stubenbacherberg)

Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Eigenjagdgebiete: Außertschambreu, Garnera, Großvermunt, Innerkops, Neualpe, Obervallüla, Valschaviel, Vermunt-Trominier und Zein-is

Genossenschaftsjagdgebiete: Gaschurn I (Sonnseite) und Gaschurn III (Partenen)

Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Eigenjagdgebiete: Außergweil, Gampabing, Gargellen, Innergweil, Montiel, Nova, Röbi, Valzifenz, Vergalda und Zamang

Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Eigenjagdgebiete: Gavalina-Rafaschina, Hora, Spora, Golm, Zaluanda, Latschätz und Tilisuna

Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Eigenjagdgebiet: Nenzing 1 (Parpfienz) und Nonnenalpe

Genossenschaftsjagdgebiete: Brand I und Brand II

Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Eigenjagdgebiete: Gampalpe, Nenzing 2a+2b (Gamperdona West+Ost), Nenzing 3 (Vals), Nenzing 4 (Nenzingerberg), Nenzing 6 (Böschis)

(2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2023/2024 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Eigenjagdgebiete: Vorderkriegböden, Gaden-Madona, Gassneralpe, Hinterkamm, Hintertöbel, Laguz, Oberpartnom, Oberüberluth, Innere Ischkarnei, Tiefensee-Els, Klesenza und Faludriga-Nova

Genossenschaftsjagdgebiete: Nüziders II und Blons

Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal)

Eigenjagdgebiete: Latons, Fratte, Fresch, Wasserstuben, Vorderkapell, Fresch-Älpele, Käfera und Alpgues-Rona

Genossenschaftsjagdgebiete: Bartholomäberg und Schruns

Wildregion 2.2 (Klostertal)

Eigenjagdgebiete: Mähren-Tschingel, Formarin-Radona, Rauher Staffel, Obernenzigast und Rauz
Genossenschaftsjagdgebiete: Bludenz I, Bludenz II, Innerbranz und Klösterle I

Wildregion 2.3 (Lech)

Eigenjagdgebiete: Bergeralpe, Ebera-Selmen, Götzner Alpe, Gstüt, Madloch, Monzabon, Unterauenfeld, Zuger Alpe und Zuger Älpele
Genossenschaftsjagdgebiet: Lech I (Zug Kriegerhorn) und Lech II (Schönenberg-Bürstegg)

Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviertal)

Eigenjagdgebiete: Außerkops, Garnera, Gibau, Großvermunt, Tafamunt, Untervalülla, Verbella, Vermunt-Trominier und Versettla
Genossenschaftsjagdgebiet: Gaschurn II (Schattseite)

Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Eigenjagdgebiete: Garfrescha, Netza, Sasarscha-Manigg, Platina, Rongg, Sarottla und Valisera
Genossenschaftsjagdgebiete: St. Gallenkirch I, II und III

Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Eigenjagdgebiete: Spora, Alpila (Tschagguns), Platzis, Lün-Lünensee, Fahren-Ziersch, Hora und Vilifau

Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Eigenjagdgebiete: Palüd
Genossenschaftsjagdgebiete: Brand II, Bürserberg und Bürs

Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Eigenjagdgebiete: Gampalpe, Nenzing 2a+2b (Gamperdona West+Ost), Nenzing 3 (Vals), Nenzing 4 (Nenzingerberg), Nenzing 8 (Gampberg)

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bludenz jeweils spätestens bis 14. Juni einen getätigten Abschuss online über die Jagddatenbank zu melden sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Vorarlberger Jägerschaft

- (1) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2022/2023
 - bis zum 1. Juli 2022 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
 - bis zum 1. Dezember 2022 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.
- (2) Die Vorarlberger Jägerschaft hat im Jagdjahr 2023/2024
 - bis zum 1. Juli 2023 in den Jagdgebieten EJ Zürs, EJ Laguz, EJ Zeinis, GJ Brand I und GJ Bartholomäberg Referenzzählungen durchzuführen und
 - bis zum 1. Dezember 2023 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

§ 6
COVID-19

Die Birkwildbejagung darf nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen des COVID-19-Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen ausgeübt werden.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Dr. Harald Dreher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkhahnen
in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch in den Jagdjahren 2022/2023 und 2023/2024

Auf Grund des § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 lit. f des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 4/2022, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 30/2022, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2
Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai bis 31. Mai des jeweiligen Jagdjahres im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3
Höchstabschusszahlen

- (1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2022/2023 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:
 - a) Genossenschaftsjagdgebiete: Viktorsberg und Dünserberg
 - b) Eigenjagdgebiete: Gävis

- (2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2023/2024 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:
- c) Genossenschaftsjagdgebiete: Fraxern und Schnifis
 - d) Eigenjagdgebiete: Altgerach

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bis zum 20. Juni des jeweiligen Jagdjahres einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahnabschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- a) jeweils bis zum 2. Juli den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- b) jeweils bis zum 3. Dezember einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Irene Wildburger

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 3. Mai 2022

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinde Andelsbuch, Au und Langenegg (Spielgruppenförderung), der Stadt Bludenz (Veranstaltungsprogramm 2022), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Rückenwind 2022), der Marktgemeinde Hard (Umbau und Adaptierung Radwegunterführung ÖBB Bahnhaltestelle) und verschiedenen Antragsstellern (Überführung der Datensätze in der Naturschutzdatenbank der AMA für ÖPUL, Wirtschaftsstrukturförderung, LEADER Projektbewilligung) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über eine Änderung der Pflanzenschutzgerätekontrollverordnung wird erlassen.

Der Erstellung eines Gesundheitsberichtes zum Thema „Wie xsund ist Vorarlberg“, den geplanten Schwerpunkten 2022 zur Umsetzung der Landwirtschaftsstrategie „Landwirtschaft.Leben“ sowie der Überweisung für Leistungsabgeltungen von Bio-Betrieben in Umstellung, für Kontrollkostenzuschüsse zu den Kontrollkosten für Bio-Betriebe, zur Aufstockung der ÖPUL-Prämien für Bio-Neueinsteiger wird zugestimmt.

Der Gründung des HSG – Institut für Computer Science in Vorarlberg und der Vergabe der Monitoringleistungen für das Programm Energieautonomie + wird zugestimmt.

Dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxenanlage bei der Haltestelle Lauterach-Unterfeld sowie der Beschaffung von Schildern, Befestigungsprofilen und Folien für die Kennzeichnung von Wanderwegen und Mountainbikestrecken wird zugestimmt. Der Auftrag zur Beschaffung einer Software zur Verkehrsdatenerfassung (VDE) incl. Inbetriebnahme, Wartung und Support wird vergeben.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich Mäharbeiten 2022 in Vorarlberg werden vergeben. Ebenso der Auftrag zur Lieferung einer Zugmaschine (Geräteträger) für die Straßenmeisterei Feldkirch-Nord.

Der Auftrag des Projektes „Wolfurt, Schadensbehebungen Starkregen“ im Zuge der L 14 Buchner Straße wird vergeben und dem Projekt „Bergwassererkundung Lorünser Au – Vandanser Steinwand – Phase 2“ wird zugestimmt.

Dem Corporate Governance Kodex des Landes Vorarlberg (Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung) sowie der Änderung der Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag